

XDI.2005.65

Art. 369 ZGB
Art. 370 ZGB
Art. 386 ZGB

Entmündigung mündiger Personen gemäss Art. 369 oder 370 ZGB

I. Rechtliche Ausgangslage

1.

Die Vormundschaftsbehörde hat in jedem Fall eines ihr zur Kenntnis gelangenden mutmasslichen Entmündigungsgrunds gemäss Art. 369 Abs. 1 oder 370 ZGB von Amtes wegen ein vormundschaftsrechtliches Verfahren gegen die betroffene Person zur Abklärung des Entmündigungsgrunds zu eröffnen und den hierfür erforderlichen Sachverhalt abzuklären (§ 20 VRPG). Sie hat mit der ihr obliegenden Sachverhaltsabklärung die Tatsachen zu erheben und festzustellen, die den mutmasslichen Entmündigungsgrund gemäss Art. 369 Abs. 1 oder 370 ZGB belegen oder indizieren.

2.

Sie hat sich dabei auf die blossen Tatsachenfeststellung und Anführung von Begleitumständen, die für den anzunehmenden Entmündigungsgrund sprechen, zu beschränken und **keinesfalls** für den Entmündigungsgrund der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 Abs. 1 ZGB) ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand oder die Geistestätigkeit der betroffenen Person in Auftrag zu geben. Die Einholung eines solchen Gutachtens ist gemäss Art. 374 Abs. 2 ZGB für den Entscheid über die Entmündigung vorgeschrieben und damit ausschliesslich Sache des Richters in dem bei diesem mit Entmündigungsklage eingeleiteten gerichtlichen Entmündigungsverfahren (Art. 273 ZGB i.V.m. §§ 61 Abs. 1 und 62 Bst. a EGZGB) und **nicht** Sache der Vormundschaftsbehörde. Diese ist dazu nicht befugt und ohne Einwilligung der betroffenen Person auch nicht in der Lage.

3.

Die Vormundschaftsbehörde hat bei anzunehmendem Entmündigungsgrund gemäss Art. 369 Abs. 1 oder 370 ZGB dann Entmündigungsklage einzureichen, wenn die betroffene Person zu ihrem Schutz vor einer Notlage durch Eigen- oder Fremdschädigung dauernder Fürsorge mit Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten und zu deren Regelung einer gesetzlichen Vertretung bedarf, die nur im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 385 Abs. 1 ZGB) möglich ist (Art. 406/407 ZGB). Eine Vormundschaft als vormundschaftliche Massnahme mit gesetzlicher Vertretung umfasst die Besorgung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten wie etwa Besorgung einer Unterkunft durch Abschluss eines Mietvertrags, Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten wie IV-, EL- oder BVG-Leistungen, Verwaltung des Lohn-, Renten- oder sonstigen Einkommens neben der Verwaltung allenfalls vorhandenen Vermögens usw. Sie ist - bei vorliegendem Entmündigungsgrund (Art. 369 Abs. 1 bzw. 370 ZGB) - dann notwendig und anzuordnen, wenn die betroffene Person auf-

grund ihrer persönlichen Verfassung und Lebensumstände zur Eigenschädigung in der Lage ist, Fremdhilfe durch eine vormundschaftliche Massnahme ablehnt und daher die zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten allein noch geeignete Massnahme der Vertretungsbeistandschaft (Art. 392 Ziff. 1 ZGB) wegen der bei dieser voll intakt belassenen Handlungsfähigkeit (Art. 417 Abs. 1 ZGB) wirkungslos bliebe (s. dazu AGVE 1998 Nr. 3 S. 26 ff.).

II. Vorsorgliche Massnahme der Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung für die Dauer des gerichtlichen Entmündigungsverfahrens (Art. 386 ZGB)

1.

Die Vormundschaftsbehörde hat in Fällen, in denen im Hinblick auf eine notwendige Vormundschaft (Art. 385 Abs. 1 ZGB) Entmündigungsklage gemäss Art. 369 Abs. 1 oder 370 ZGB zu erheben ist, für die betroffene Person durch folgenden Beschluss die vorsorgliche Massnahme der Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung (Art. 386 ZGB) anzuordnen:

1.

Es wird gegen (Name der massnahmebedürftigen) beim Bezirksgericht ... Entmündigungsklage (gemäss Art. 369 Abs. 1 oder 370 ZGB) erhoben.

2.

Dem/der (Name der massnahmebedürftigen Person) wird als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des gerichtlichen Entmündigungsverfahrens gemäss Art. 386 Abs. 2 ZGB

- a) die Handlungsfähigkeit entzogen und
- b) als gesetzlicher Vertreter bestimmt:

(Personalien des gesetzlichen Vertreters)

3.

Die mit diesem Beschluss angeordnete vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung wird gemäss Art. 386 Abs. 3 ZGB dem Bezirksamt ... zur Veröffentlichung (Art. 375 ZGB) mitgeteilt.

4.

a)

Gegen diesen Beschluss (Ziff. 2 und 3) kann innert 10 Tagen seit dessen Zustellung beim Bezirksamt ... Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB), die einen Abänderungsantrag mit Begründung enthalten muss.

b)

Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf § 44 Abs. 1 VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen.

2.

Der in diesem Beschluss mit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit bestimmte gesetzliche Vertreter für die betroffene massnahmebedürftige Person vertritt diese als deren gesetzlicher Vertreter von Gesetzes wegen in allen persönlichen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten (Art. 406/407 ZGB) und damit auch im gerichtlichen Entmündigungsverfahren. Die Regelung der für dieses und dessen Dauer notwendigen Vertretung der massnahmebedürftigen Person ist damit für die Vormundschaftsbehörde rechtsgültig erledigt.

3.

Dieser im Rahmen ihrer ausschliesslichen Zuständigkeit erlassene Beschluss der Vormundschaftsbehörde wird mit seiner Zustellung an die massnahmebedürftige Person vollstreckbar und mit Eintritt seiner Vollstreckbarkeit bzw. Rechtskraft für die massnahmebedürftige Person sowie (mit seiner vorgeschriebenen Veröffentlichung oder Kenntnissgabe) für Drittpersonen und Behörden und damit auch für das für Entmündigung zuständige Bezirksgericht rechtsverbindlich, das daher darauf abzustellen hat.

III. Gerichtliches Entmündigungsverfahren

1.

Die Vormundschaftsbehörde hat nach diesem Beschluss umgehend beim zuständigen Bezirksgericht Entmündigungsklage einzureichen (Art. 369 Abs. 1 bzw. 370 ZGB i.V.m. §§ 61 Abs. 1 und 62 Bst. a EGZGB).

1.1

In der Entmündigungsklage ist die Vormundschaftsbehörde als Klägerin sowie die massnahmebedürftige Person als beklagte Partei zu bezeichnen mit dem Vermerk:

Gesetzlich vertreten durch: (Personalien des eingesetzten gesetzlichen Vertreters)

oder

Gesetzlicher Vertreter: (Personalien des eingesetzten gesetzlichen Vertreters).

1.2

Der Entmündigungsklage ist der Beschluss der Vormundschaftsbehörde mit der Anordnung der Entziehung der Handlungsfähigkeit und gesetzlichen Vertretung (Art. 386 ZGB) beizulegen.

2.

Das Bezirksgericht bzw. dessen Präsidium ist im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit zur Entmündigung (Art. 369 Abs. 1 bzw. 370 i.V.m. Art. 373 ZGB und § 61 Abs. 1 EGZGB) für die ordnungsgemässe Durchführung und Erledigung des mit dieser Klage eingereichten gerichtlichen Entmündigungsverfahrens in Beachtung des Anspruchs der Verfahrensparteien auf ein faires Verfahren (vgl. Art. 29 BV) zuständig und verantwortlich. Hält es im Hinblick darauf dafür, dass die beklagte massnahmebedürftige Person durch den ihr mit Beschluss der klagenden Vormundschaftsbehörde bestellten gesetzlichen Vertreter im gerichtlichen Entmündigungsverfahren nicht gehörig vertreten und ihr für dessen ordnungsgemässe Durch-

führung eine von der klagenden Vormundschaftsbehörde unabhängige Rechtsvertretung zu bestellen sei, wird es ihr in sinngemässer Anwendung der vormundschaftsrechtlichen Vorschrift des Art. 397f Abs. 2 ZGB für das gerichtliche Verfahren einen amtlichen Anwalt oder den von ihr gewünschten als amtlichen Anwalt bestellen müssen, der zu Lasten ihres Vermögens und bei fehlendem Vermögen im Rahmen unentgeltlicher Rechtspflege (§§ 125 ff. ZPO) zu Lasten des Staats zu entschädigen ist.

3.

Die Vormundschaftsbehörde kann rechtlich **n i c h t** zur Bestellung eines "Prozessbeistands" oder Anwalts zur Restvertretung der massnahmebedürftigen Person neben der für diese angeordneten gesetzlichen Vertretung (Art. 386 ZGB) im gerichtlichen Entmündigungsverfahren verhalten werden. Sie hat einem mit richterlicher Anordnung an sie gerichteten dahingehenden Gesuch **n i c h t** zu entsprechen und dieses umgehend durch folgenden Beschluss (Art. 420 Abs. 2 ZGB) zu erledigen:

Das mit Verfügung/Beschluss des Gerichtspräsidiums/Bezirksgerichts ... gestellte Gesuch um Bestellung eines Prozessbeistands/Anwalts als Rechtsvertreter der (Name der beklagten massnahmebedürftigen Person) für das gerichtliche Entmündigungsverfahren wird abgewiesen.

Begründung:

3.1

Betreffend Prozessbeistand

a)

Der vollstreckbare bzw. rechtskräftige Beschluss der Vormundschaftsbehörde, womit diese im Rahmen ihrer ausschliesslichen Zuständigkeit die vormundschaftliche Massnahme der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung (Art. 386 Abs. 2 ZGB) für die massnahmebedürftige Person erlassen hat, ist auch für das Bezirksgericht beachtlich.

b)

Der damit eingesetzte gesetzliche Vertreter für die massnahmebedürftige Person (Art. 386 Abs. 2 ZGB) vertritt diese von Gesetzes wegen in allen finanziellen und persönlichen sowie "in allen rechtlichen Angelegenheiten" und damit auch im gerichtlichen Entmündigungsverfahren (Art. 406 Abs. 1/407 ZGB).

c)

Neben dieser gesetzlichen Vertretung (Art. 386 Abs. 2 i.V.m. Art. 406 Abs. 1/407 ZGB) besteht rechtlich kein Raum für eine Beistandschaft. Eine solche ist bei bestehender gesetzlicher Vertretung gemäss Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB ausdrücklich nur in den hier nicht zurefindenden Fällen einer Interessenkollision (kollidierende Interessen zwischen gesetzlichem Vertreter und Vertretenem in einer beide betreffenden persönlichen Angelegenheit) oder Verhinderung des gesetzlichen Vertreters möglich und anzuordnen.

d)

Sodann ist jeder durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde eingesetzte Vormund, Beirat, Beistand oder gesetzliche Vertreter jedenfalls und ohne Rücksicht darauf, ob er als früherer Beirat oder Beistand der beklagten massnahmebedürftigen Person der Vormundschaftsbehörde die Einreichung der Entmündigungsklage für eine Vormundschaft selber beantragt oder vom Massnahmefall noch keine Kenntnis hat, der Vormundschaftsbehörde gegenüber gesetzlich zwingend weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig (Art. 413 und 418 ZGB). Eine von der Vormundschaftsbehörde angeordnete, ihr gegenüber unabhängige Verbeiständung der massnahmebedürftigen Person für das gerichtliche Entmündigungsverfahren ist damit rechtlich unmöglich. Auch im Hinblick darauf kann daher eine Beistandschaft zur Vertretung der massnahmebedürftigen Person anstelle des ihr bestimmten gesetzlichen Vertreters im gerichtlichen Entmündigungsverfahren nicht in Betracht kommen.

3.2

Betreffend Anwalt

a)

Das für die Amtspflicht und -tätigkeit der Vormundschaftsbehörde ausschliesslich massgebende Vormundschaftsrecht kennt keine Verpflichtung der Vormundschaftsbehörde zur Bestellung eines Anwalts als Rechtsvertreter der beklagten massnahmebedürftigen Person für das von ihr eingeleitete gerichtliche Entmündigungsverfahren, sondern sieht nur in Art. 397f ZGB die Bestellung eines Rechtsbeistands für die massnahmebedürftige Person durch das "G e r i c h t ... wenn nötig" für das von einer vormundschaftlichen Behörde (Art. 397c ZGB) oder vom Vormund (Art. 406 Abs. 2 ZGB) veranlasste gerichtliche Verfahren zur Überprüfung einer fürsorglichen Freiheitsentziehung vor.

b)

Die Vormundschaftsbehörde ist vormundschaftsrechtlich nicht zur Bestellung einer Anwaltsvertretung der beklagten massnahmebedürftigen Partei für das gerichtliche Entmündigungsverfahren verpflichtet und kann daher dazu gerichtlich keinesfalls, weder vormundschaftsrechtlich noch als in Erfüllung einer Amtspflicht handelnde Klagepartei (Art. 369 bzw. 370 und 373 ZGB i.V.m. §§ 61 Abs. 1 und 62 Bst. a EGZGB) aufgrund der für das Verfahren massgebenden ZPO (§§ 61 Abs. 1 und 62 EGZGB i.V.m. § 88 ZPO) noch im Hinblick auf das Gebot der fairen Verfahrensdurchführung (Art. 29 BV) verpflichtet werden, das ebenso wenig wie die ZPO von einer Klagepartei die Bestellung eines Anwalts für die Gegenpartei zur Abwendung ihres eingereichten Klagebegehrens verlangt,

c)

Sodann müsste die Vormundschaftsbehörde einen Anwalt zur Vertretung der beklagten massnahmebedürftigen Person im gerichtlichen Entmündigungsverfahren durch Auftrags- und Vollmachtserteilung (Art. 394 ff. i.V.m. Art. 33 ff. OR) bestellen, wobei der von ihr beauftragte Anwalt auftragsrechtlich - ebenso wie ein von ihr bestellter Prozessbeistand vormundschaftsrechtlich (Art. 413/418 ZGB) - ihr gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig ist und sie ihm bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der mit ihrer Klage angestrebten Entmündigung jederzeit - noch einfacher als einem Prozessbeistand - durch blossen Widerruf des Auftrags (Art. 404 Abs. 1 OR) die Parteivertretung entziehen kann. Die der Vormund-

schaftsbehörde gerichtlich aufgebene Bestellung eines von ihr unabhängigen Anwalts zur Vertretung der beklagten massnahmebedürftigen Person im gerichtlichen Entmündigungsverfahren ist damit rechtlich ebenfalls unmöglich. Auch im Hinblick darauf kann daher eine solche Anwaltsbestellung durch die klagende Vormundschaftsbehörde nicht in Frage kommen.

4.

Sollte das gerichtliche Entmündigungsverfahren gegen die durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene massnahmebedürftige Person nach dem eine zusätzliche Prozessbeistandschaft oder Anwaltsvertretung ablehnenden Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) nicht weitergeführt oder mit nachfolgendem Gerichtsbeschluss bis zu einer dahingehenden Anordnung der Vormundschaftsbehörde bzw. bis auf weiteres sistiert oder durch einen dem Entmündigungsbegehren nicht stattgebenden Erledigungsentscheid (Prozessurteil) erledigt werden, steht

a)

gegen die unterbleibende Durchführung des Entmündigungsverfahrens der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde an die Inspektionskommission des Obergerichts wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung (§ 33 Abs. 1 Bst. f GOD),

b)

gegen den Sistierungsbeschluss das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergericht innert 20 Tagen (§ 272 Abs. 3 i.V.m. § 336 Abs. 1 ZPO) und

c)

gegen den dem Entmündigungsbegehren nicht stattgebenden Erledigungsentscheid das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht innert 20 Tagen (§§ 317/319 ZPO)

offen.

4.1

Die Vormundschaftsbehörde hat, solange ein solcher Erledigungsentscheid nicht erlassen wird, nichts zu unternehmen und die rechtskräftig angeordnete vormundschaftliche Massnahme der Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung der massnahmebedürftigen Person in der Besorgung ihrer persönlichen und finanziellen Angelegenheiten (Art. 386 ZGB) durch den gesetzlichen Vertreter uneingeschränkt weiterzuführen.

4.2

Die Vormundschaftsbehörde hat jedoch einen der Entmündigungsklage nicht stattgebenden Erledigungsbeschluss fristgemäss mit Appellation zur Erwirkung der Entmündigung anzufechten, weil mit dessen Rechtskraft die vormundschaftliche Massnahme der Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung (Art. 386 ZGB) hinfällig und damit die notwendige gesetzliche Vertretung der massnahmebedürftigen Person in der Besorgung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten unmöglich wird.

IV. Entmündigungsurteil

1.

Die Vormundschaftsbehörden werden angewiesen,

1.1.

in jedem Fall eines ihnen im Dispositiv zugestellten gerichtlichen Entmündigungsurteils fristgemäss ein begründetes Urteil zu verlangen und

1.2.

jedes begründete gerichtliche Entmündigungsurteil, mit welchem ihre Entmündigungsklage abgewiesen wird, **umgehend** der Kammer für Vormundschaftswesen mitzuteilen, die über dessen Anfechtung durch Appellation (§ 317 ZPO) entscheidet.

2.

Die Vormundschaftsbehörden werden angewiesen,

2.1

die in einem gerichtlichen **Entmündigungsurteil erlassene Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme** (Beistandschaft oder Beiratschaft; Art. 392, 393 oder 395 ZGB) als **n i c h t i g n i c h t z u v o l l z i e h e n**, d.h.

2.2

durch **Beschluss** (Art. 420 Abs. 2 ZGB) die Nichtigkeit einer solchen gerichtlichen Anordnung festzustellen und deren Vollziehung zu verweigern sowie

2.3

diesen Beschluss der betroffenen massnahmebedürftigen Person bzw. deren Vertreter und dem Bezirksgericht mitzuteilen.

Zur Begründung ist festzustellen:

a)

Gemäss klarer gesetzlicher Zuständigkeitsordnung ist ausschliesslich die Vormundschaftsbehörde - unter Aufsicht der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EGZGB) - zur Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme (Vormundschaft [Art. 371, 372 und 385 Abs. 1 ZGB], Beistandschaft [Art. 392 und 393 ZGB], Beiratschaft [Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB] und vormundschaftliche Massnahme der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung [Art. 386 ZGB]) zuständig (Art. 376/396 ZGB) und dem Gericht nur die Entmündigung nach Art. 369 und 370 ZGB in dem dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren vorbehalten (Art. 373 Abs. 1 ZGB i.V.m. §§ 61 Abs. 1 und 62 EGZGB).

b)

Die Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme durch das Gericht im gerichtlichen Entmündigungsurteil ist als Übergriff in die gesetzlich ausschliesslich der Vormundschafts-

behörde unter Aufsicht der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zustehende Kompetenz zur Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen nichtig (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 78 Anm. 1b), wie umgekehrt die Anordnung einer Entmündigung gemäss Art. 369 oder 370 ZGB durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde in Anmassung gerichtlicher Entscheidungskompetenz nichtig wäre.

c)

Die Nichtigkeit einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung ist als absolute Rechtsunwirksamkeit von jeder Behörde in jeder Instanz von Amtes wegen zu beachten.

d)

Die Vormundschaftsbehörde hat ihre ausschliessliche gesetzliche Zuständigkeit zur Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen in jedem Fall von Amtes wegen festzustellen (§ 6 VRPG), damit die in ihre ausschliessliche gesetzliche Zuständigkeit übergreifende gerichtliche Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme nichtig zu erklären und ihre Vollziehung zu verweigern.

3.

Die Vormundschaftsbehörde hat nach **Rechtskraft des Entmündigungsurteils**, mit der die vormundschaftliche Massnahme der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit mit gesetzlicher Vertretung (Art. 386 ZGB) hinfällig wird, umgehend

3.1

im Falle der Entmündigung einer Vormundschaft (Art. 385 Abs. 1 ZGB) oder gegebenenfalls Unterstellung unter die elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB), verbunden mit der Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3 ZGB), oder

3.2

im Falle der Abweisung der Entmündigungsklage die ihr tunlich erscheinende vormundschaftliche Massnahme (Beistandschaft oder Beiratschaft; Art. 392 Ziff. 1, 393 Ziff. 2 oder 395 Abs. 1 und 2 ZGB)

durch beschwerdefähigen Beschluss anzuordnen (Art. 420 Abs. 2 ZGB), der der Überprüfung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden unterliegt (Art. 361/420 ZGB i.V.m. §§ 59 Abs. 4 und 2 Abs. 2 Bst. c EGZGB).

Entmündigung mündiger Personen

Geht an:

die Bezirksamter

die Vormundschaftsbehörden

die Amtsvormundschaften

Kenntnisgabe an:

die Bezirksgerichte